



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02115**
Datum: 23.03.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.55301
Verfasser: FB Umwelt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	16.05.2017	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	18.05.2017	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	23.05.2017	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung	04.05.2017	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Personalangelegenheiten	10.05.2017	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	24.05.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	31.05.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: Friedhofsentwicklungsplanung Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

1. Die Friedhofsentwicklungsplanung für die kommunalen Friedhöfe Stadt Halle (Saale) wird als grundsätzlicher Handlungsleitfaden beschlossen (Anlage A).
2. Das städtische Friedhofsflächenangebot wird künftig über die vier Hauptfriedhöfe Gertraudenfriedhof, Südfriedhof, Nordfriedhof und Friedhof Neustadt sowie den Stadtgottesacker und die ergänzenden Stadtteilstädte Friedhöfe Kröllwitz, Lettin, Ammendorf, Radewell, Diemitz und Büschdorf abgedeckt.

3. Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 4 (1) der Friedhofssatzung der Stadt Halle (Saale) die Außerdienststellung der Friedhöfe Seeben und Giebichenstein zum 31.12.2017 und beauftragt den Oberbürgermeister, eine entsprechende Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Ausgenommen davon sind bis zu diesem Zeitpunkt begründete Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten. Hier erfolgt die Außerdienststellung jeweils mit Ablauf des begründeten Nutzungszeitraums an diesen Wahlgrabstätten. In bestehenden **Wahl**grabstätten auf diesen Friedhöfen bleiben Nachbestattungen weiterhin möglich.
4. Die Entwicklungspläne der einzelnen städtischen Friedhöfe (Anlage B) dienen als Handlungsgrundlage zur Steuerung der Belegung einschließlich Beschränkungen bei der Vergabe neuer Grabstätten und Stilllegung einzelner Abteilungen.
5. Weitere nachfrageorientierte Bestattungsangebote sind nur innerhalb der Kernbereiche bestehender städtischer Friedhöfe anzubieten.
6. Die Übergabe des bislang von der Stadt Halle (Saale) bewirtschafteten städtischen Anteils des Friedhofs Dölau an die Evangelische Kirchengemeinde Dölau-Lieskau mit dem Ziel des Weiterbetriebs und die dazu erforderliche Grundstücksbereinigung werden von der Verwaltung vorbereitet.
7. Zur Umsetzung der Friedhofsentwicklungsplanung wird eine neue Planstelle (Gartenbauingenieur/in) in den Stellenplan 2018, befristet bis zum 30.06.2019, aufgenommen. Die Aufgaben aus der Friedhofsentwicklungsplanung im Jahre 2017 werden durch verwaltungsinterne Maßnahmen sichergestellt.
8. Auf Grund der besonders zu beachtenden Pietät entscheidet der Stadtrat über den Verkauf von nicht mehr benötigten ehemaligen Friedhofs- und Reserveflächen und die Verwendung der Erlöse.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkungen:

Erstellung einer Investitionsplanung für die Friedhöfe für 2018 ff. als Grundlage für die Umsetzung der Friedhofsentwicklungsplanung.

PSP-Elemente	Bezeichnung	2017	2018	Gesamt
1.55301	Friedhofs- und Bestattungswesen Sachkonto 54310800 (Planungsleistungen)	28.500	25.000	53.500

Die Mittel für die Investitionsplanung werden innerhalb des in der Mittelfristplanung angemeldeten Budgets abgedeckt.

Personelle Auswirkungen:

Die Einrichtung einer befristeten Planstelle (Gartenbauingenieur(in), gehobener Dienst, Entgeltgruppe E 10 TVöD) vom 01.01.2018 bis 30.06.2019 ist zur Umsetzung der Friedhofsentwicklungsplanung im FB 67, Abt. Grünflächen und Friedhöfe, Bereich Friedhofswesen erforderlich.

Kosten einschließlich Folgekosten nach KGST-Bericht Nr. 16/2015 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2015/2016) (ohne Gemeinkosten):

Jahr	Personal- kosten	Sach- kosten	Gesamt
01.-12.2018	62.600	9.700	72.300
01.-06.2019	31.300	4.850	36.150
	Gesamt		108.450

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung zur Friedhofsentwicklungsplanung Halle (Saale)

Friedhofsentwicklungsplanung

Die Friedhofsentwicklungsplanung (FEP) der städtischen Friedhöfe Halle (Saale) beinhaltet zielgerichtete Handlungsstrategien und Maßnahmen

- zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Friedhöfe mit einem bürgernahen, nachfrageorientierten Friedhofsangebot,
- zur mittel- bis langfristigen Steuerung der Flächenentwicklung und
- zur Förderung der Wirtschaftlichkeit.

Mit dem Grundsatzbeschluss zur Friedhofsentwicklungsplanung soll die zu Grunde liegende strategische Konzeption als Handlungsrichtschnur zur Weiterentwicklung der städtischen Friedhofsflächen festgelegt werden. Zur konkreten Umsetzung der FEP sind im Nachgang weitere Beschlüsse und Verwaltungsakte erforderlich wie Änderung der Friedhofsbenutzungs- und Gebührensatzung oder die Vorbereitung von Außerdienststellungen und Entwidmungen.

Die Berechnung des Friedhofsflächenbedarfs für 2030 hat insbesondere ergeben, dass die Bestattungsflächen innerhalb der Friedhöfe nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden, da überwiegend kleinflächige Urnengräber nachgefragt werden und zudem eine Abwanderung auf außerörtliche Friedhöfe festzustellen ist. In der Folge entstehen Friedhofsüberhangflächen, deren Unterhaltung den Friedhofshaushalt belastet.

Eine pauschale Außerdienststellung, Entwidmung und Inwertsetzung von Friedhofsflächen kann daraus jedoch nicht abgeleitet und umgesetzt werden, da ein erheblicher Teil der Friedhöfe unter Denkmalschutz steht bzw. Kriegsgräber vorhanden sind. Darüber hinaus sind noch viele weiträumig über die Friedhöfe verteilte Grabstätten vorhanden, bei denen noch langjährige Ruhefristen und Nutzungsrechte bestehen. Zudem verspricht dieses keine nachhaltige Reduzierung der zu pflegenden Flächen und auch keine grundlegende Verbesserung der wirtschaftlichen Situation, da in den meisten Fällen nur eine Folgenutzung als öffentliche Grünfläche oder Wald infrage kommt, die ebenfalls Kosten verursachen. Mit einer Außerdienststellung fallen darüber hinaus sämtliche Friedhofsgebühreneinnahmen für den Friedhofsstandort weg, so dass die Flächenunterhaltung dann den Grünflächenpflegehaushalt umso stärker belasten würde.

Eine weitgehende Außerdienststellung von Stadtteilmfriedhöfen wird auch im Interesse eines bürgernahen Friedhofsangebots nicht angestrebt. Eine Außerdienststellung birgt zudem die Gefahr, dass die Nutzungsberechtigten verstärkt auf private Bestattungsangebote außerhalb der Stadt zurückgreifen und weitere Einbußen der Friedhofsgebühren für die Stadt Halle eintreten. Nicht zuletzt erfüllen die Friedhöfe öffentliche Funktionen für das Gemeinwohl.

Der Strategiewechsel beinhaltet, eine nachhaltige Flächen- und Kostenreduzierung nicht

vorrangig durch die Außerdienststellung ganzer Friedhöfe anzustreben, sondern die Bewirtschaftung innerhalb der Friedhöfe zu optimieren und nicht mehr für Bestattungszwecke benötigte Flächen zu extensivieren bzw. soweit möglich, für Nachnutzungen abzugeben.

Eine langfristig wirksame Flächen- und Kostenreduzierung soll durch die Aufteilung der Friedhöfe in

- langfristig für die Friedhöfe erforderliche Kernflächen (Sanierung/Aufwertung) und in
- an den Randbereichen der Friedhöfe gelegene, mittel- bis langfristig nicht mehr für die Friedhofsnutzung erforderliche Peripherieflächen (Extensivierung, Rückbau, Abgabe für Nachnutzung) erfolgen.

Die Friedhofsentwicklungsplanung kommt zu dem Ergebnis, dass langfristig nur 37 % der Friedhofsflächen für Bestattungszwecke (Kernflächen) benötigt werden und 1,2 % der Friedhofsflächen als Reserveflächen vorgehalten werden müssen.

Als langfristig nicht mehr für die eigentlichen Bestattungszwecke benötigte Peripherieflächen (Rückzugsflächen in den Randlagen der Friedhöfe) werden 27 % der Friedhofsflächen eingestuft. Die Peripherieflächen können als extensiv gepflegte Wald oder Wiesenflächen Bestandteil der Friedhöfe bleiben, bei geeigneter Lage aber auch anderen Nachnutzungen wie z. B. als Spielplatz zugeführt werden.

Zur mittel- bis langfristigen Außerdienststellung (optional Entwidmung) von Friedhofsüberhangflächen vorgeschlagen werden 34 % der Friedhofsflächen. Dabei sind auch die Friedhofsüberhangflächen eingeschlossen, die bislang noch nicht für Friedhofsziecke genutzt wurden wie potenzielle Erweiterungsflächen am Gertraudenfriedhof, am Südfriedhof und an den Friedhöfen Büschdorf und Neustadt. Hierdurch können die finanziellen, personellen und maschinellen Ressourcen vorrangig in den Kernflächen der Friedhöfe eingesetzt werden, womit die Wirtschaftlichkeit der Friedhöfe verbessert wird. Nicht mehr benötigte Reserveflächen können künftig je nach Standort etwa als Acker-, Wald- und ggf. Wohnbau- oder Sportflächen genutzt werden.

Priorität in der Friedhofsentwicklungsplanung haben der Erhalt und die Aufwertung der Hauptfriedhöfe Gertraudenfriedhof, Südfriedhof, Nordfriedhof und Friedhof Neustadt sowie des Stadtgottesackers. Auch bei stadtweit bestehenden Friedhofsüberhangflächen sollen die bestandsfähigen Stadtteilmfriedhöfe weiter betrieben werden. Ziel ist der langfristige Erhalt der Stadtteilmfriedhöfe Kröllwitz, Lettin, Ammendorf, Radewell, Diemitz und Büschdorf als bürgernahes Angebot.

Entwicklungspläne der städtischen Friedhöfe Halle (Saale)

Die Entwicklungspläne der einzelnen städtischen Friedhöfe (Anlage B) sollen als Handlungsgrundlage zur Steuerung der Belegung einschließlich Beschränkungen bei der Vergabe neuer Grabstätten und Stilllegung einzelner Abteilungen dienen. Ziel ist die Sicherung des langfristigen Flächenbedarfs und gleichzeitig die Verringerung der Friedhofsüberhangflächen. Weitere nachfrageorientierte, pflegeleichte bzw. pflegefreie Bestattungsangebote sind nur innerhalb der Kernbereiche bestehender städtischer Friedhöfe anzubieten. Welche Bestattungsmöglichkeiten auf welchen Friedhofsteilen angeboten werden, ist laufendes Geschäft der Verwaltung.

Die Entwicklungspläne der städtischen Friedhöfe Halle (Saale) sind Kernbestandteil der Friedhofsentwicklungsplanung. In den Einzelplänen (Anlage B) für jeden Friedhof dargestellt sind jeweils

- der Bestand 2014 mit einer Darstellung der Belegungsdichte,
- die Prognose 2030 mit Zielvorgaben zur Steuerung der Belegung und
- die Zielvorgaben 2030 zum langfristigen Flächenbedarf mit Rückzugs- und Überhangflächen.

Auf der Grundlage der Entwicklungspläne kann die Friedhofsverwaltung die

Grabflächenvergabe zielorientiert lenken und dadurch mittel- bis langfristige strukturelle Veränderungen auf den Friedhöfen umzusetzen, um die Kernbereiche zu stärken und den Kostenaufwuchs zu begrenzen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofssatzung entscheidet der Stadtrat über die Stilllegung einzelner Friedhofsteile, daher werden die Entwicklungspläne als Handlungsgrundlage zur Steuerung der Belegung und für Stilllegungen diesem zum Beschluss vorgelegt. Das Recht auf die Vergabe einer Grabnutzungsstelle wird nur für neu zu vergebende Grabnutzungsrechte (außer ggf. Nachbestattungen) auf die Kernbereiche beschränkt, daher ist hierzu kein separater Außerdienststellungsbeschluss erforderlich.

Angesichts der sich abzeichnenden steigenden Nachfrage von Baumbestattungen im landschaftlichen Grabfeld soll diese Bestattungsart in Form eines attraktiven Bestattungshain- und Baumgrabfeldes (Sarg / Urne) auf dem Gertraudenfriedhof sowie dem Nord- und dem Südfriedhof in ansprechender Form angeboten und erweitert werden, wo waldartige Altbaumbestände sich dazu gut eignen. Unter Berücksichtigung der Baumschonbereiche können hier auch Sargbestattungen durchgeführt werden.

Ebenfalls aufgrund steigender Nachfrage wird die Verwaltung mit Hilfe eines Interessenbekundungsverfahrens prüfen, ob Teilflächen in der Dölauer Heide für einen privatwirtschaftlichen Betreiber eines Bestattungswaldes von Interesse sind. Dieser sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein, für die Stadt sollen daraus zudem keine Kosten entstehen.

Außerdienststellung der Friedhöfe Seeben und Giebichenstein

Ziel ist der langfristige Erhalt der bestandsfähigen Stadteifriedhöfe als bürgernahes städtisches Angebot. Ausnahmen bestehen für die kleinen städtischen Stadteifriedhöfe in Dölau, Giebichenstein und Seeben, wo nur eine sehr geringe Nachfrage besteht.

Der bislang geltende Entschluss der Stadtverwaltung, aufgrund fehlender Nachfrage die Bestattungsmöglichkeiten auf bestimmten Friedhöfen zu beschränken, wurde im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 12. Mai 2004 bekannt gegeben. Danach sollten auf den Friedhöfen Seeben, Diemitz, Dölau (kommunaler Teil), Giebichenstein und Wörmlitz (kommunaler Teil) keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen und bestehende Nutzungsrechte nicht mehr verlängert werden; zu einem späteren Zeitpunkt sollten demnach die Friedhöfe entwidmet und schrittweise in Parkanlagen umgewandelt werden. Die Friedhöfe sollten mit diesen Entscheidungen zum Jahr 2034 geschlossen werden. Die zur Außerdienststellung der o. g. Friedhöfe erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates sind bislang nicht getroffen worden.

Aufgrund der sehr geringen Bestattungszahlen wird die mittel- bis langfristig geplante Entwidmung des Friedhofs Seeben und Teilentwidmung des Friedhofs Giebichenstein in der Friedhofsentwicklungsplanung bestätigt. Deshalb werden diese beiden Friedhöfe zum 31.12.2017 insoweit geschlossen, indem lediglich die bis zum 31.12.2017 begründeten Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten noch weiterhin in Anspruch genommen werden können. Hier tritt die mit dieser Entwicklungsplanung beschlossene Außerdienststellung jeweils mit Ablauf des begründeten Nutzungszeitraums an der Wahlgrabstätte ein. Weitere Neubestattungen außerhalb dieser Grabstellen sind demzufolge auf den Friedhöfen Seeben und Giebichenstein nach dem 31.12.2017 ausgeschlossen.

Diese Planung ist eine strategische Überlegung für die Entwicklung der Friedhöfe für einen relativ langen Zeitraum. Die Friedhofsbenutzungssatzung ist entsprechend zu ändern, um Nachbestattungen zuzulassen. Die derzeitige Regelung ist ohnehin zu überarbeiten, da z. B. die Satzung im § 4 auch einen Stadtratsbeschluss für die Schließung einzelner Grabstätten vorsieht, welches so nicht praktikabel ist.

Bereits erworbene Grabnutzungsrechte an Wahlgrabstätten sollen dann spätestens zum 31.12. 2038 auslaufen. Weitere Beisetzungen/Bestattungen werden unter der Voraussetzung der Einhaltung der Mindestruhezeit nach § 22 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-

Anhalt vom 5. Februar 2002 zugelassen.

Der Friedhof Neustadt soll im Einklang mit dem Stadtratsbeschluss von 27.10.2010 (Aufhebung des Schließungsbeschlusses vom 27.08.2008) langfristig als Friedhof erhalten bleiben. Der städtische Friedhof Wörmnitz wurde bereits am 20.04.2006 an die Evangelische Kirchengemeinde Wörmnitz-Böllberg übertragen, der städtische Anteil des Friedhofs Dörlau soll mit dem Ziel des Weiterbetriebs an die Evangelische Kirchengemeinde Dörlau-Lieskau übergeben werden.

Friedhof Giebichenstein

- Der Friedhof Giebichenstein ist mit 0,27 ha der kleinste städtische Friedhof in Halle und besteht überwiegend aus einer zentralen Kriegsgräberanlage mit randlichen Einzelgräbern. Auf dem Friedhof finden nur durchschnittlich 0,4 Bestattungen pro Jahr statt. Der Unterhaltungsaufwand des Friedhofs steht damit nicht in einem stimmigen Verhältnis zu dessen Nutzen. Wenn keine Neubestattungen mehr erfolgen, lässt sich der Pflegeaufwand deutlich reduzieren. Da für diesen Friedhof keine signifikante Nachfrage besteht, soll dieser für Neubestattungen geschlossen werden.
- Die Kriegsgräberanlage auf dem Friedhof ist gemäß Gräbergesetz weiterhin zu erhalten.
- Nachbestattungen in bestehenden Wahlgrabstätten sollen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Mindestruhezeit zugelassen werden. Angebote zur Verlagerung von Wahlgrabstätten sind möglich.
- Langfristig nicht mehr benötigte Randflächen des Friedhofs können in den umliegenden Park integriert werden.

Friedhof Seeben

- Der Friedhof Seeben ist mit 0,39 ha der zweitkleinste städtische Friedhof in Halle. In Seeben finden durchschnittlich nur 7 Bestattungen pro Jahr statt. Der Unterhaltungsaufwand des Friedhofs steht nicht in einem stimmigen Verhältnis zu dessen Nutzen. Wenn keine Neubestattungen mehr erfolgen, lässt sich der Pflegeaufwand deutlich reduzieren. Da für diesen Friedhof nur eine sehr geringe Nachfrage besteht, soll dieser für Neubestattungen geschlossen werden.
- Die baufällige Feierhalle ist inzwischen abgerissen worden.
- Nachbestattungen in bestehenden Wahlgrabstätten sollen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Mindestruhezeit zugelassen werden. Angebote zur Verlagerung von Wahlgrabstätten sind möglich.
- Der Südteil des Friedhofs, auf dem sich keine Grabrechte mehr befinden, könnte kurz- bis mittelfristig entwidmet und als Spielplatz für Seeben nachgenutzt werden, wo ein neuer Spielplatzstandort benötigt wird.

Übergabe des städtischen Friedhofs Dörlau an die Evangelische Kirche

Der städtisch bewirtschaftete Teil des Friedhofs Dörlau soll mit dem Ziel des Weiterbetriebs an die Evangelische Kirchengemeinde Dörlau-Lieskau übergeben werden. Die dazu erforderlichen konkreten Vertragsverhandlungen bzw. Grundstücksbereinigungen werden von der Verwaltung nach entsprechender Beschlussfassung des Stadtrates über dieses Entwicklungskonzept vorbereitet und durchgeführt.

Friedhof Dörlau

- Der Friedhof Dörlau besteht aus einem evangelischen Friedhofsteil (teilweise auf städtischen Flächen) mit der Dorfkirche Sankt Nicolai et Antonii zu Dörlau und einem kommunalen Friedhofsteil, überwiegend auf Flächen der Evangelische Kirchengemeinde Dörlau-Lieskau, mit einer sanierungsbedürftigen Feierhalle. Der von der Stadt bewirtschaftete Friedhofsteil Dörlau ist mit 0,66 ha einer der kleinsten Friedhöfe in Halle. Der Unterhaltungsaufwand des kommunalen Friedhofsteils steht in einem sehr ungünstigen Verhältnis zu dessen Nutzen (durchschnittlich nur 12

- Bestattung im Jahr).
- Unter diesen Umständen bietet sich die Übergabe der kommunalen Friedhofsflächen in Dölau an die Evangelische Kirche an. Die Evangelische Kirchengemeinde Dölau-Lieskau hat sich schriftlich bereit erklärt, den städtischen Friedhofsteil in Dölau zu übernehmen. Die Übergabe der kommunal genutzten Friedhofsflächen in Dölau an die Evangelische Kirche wird von der Verwaltung vorbereitet, damit ergeben sich wirtschaftliche Vorteile für die Friedhöfe Halle (Saale), da zukünftig entstehende Kosten für die Friedhofsunterhaltung und die Gebäudesanierung entfallen.
 - Die kommunale Feierhalle des Friedhofs Dölau ist in einem mangelhaften Zustand, die Auslastung ist mit 7 Trauerfeiern im Jahr sehr gering. Die kommunale Feierhalle ist nicht zwingend erforderlich, da Trauerfeiern auch in der bestehenden Dölauer Kirche stattfinden können.
 - Die Kriegsgräberanlage auf dem Friedhof ist gemäß Gräbergesetz weiterhin zu erhalten.

Befristete Einrichtung einer neuen Planstelle für Planungs- und Koordinationsaufgaben

Im Stellenplan 2018 soll im Friedhofswesen für zusätzliche Planungs- und Koordinationsaufgaben zur Umsetzung der Friedhofskonzeption als Anschubhilfe eine bis zum 30.06.2019 befristete neue Planstelle (Gartenbauingenieur(in), gehobener Dienst) aufgenommen werden, um gute Arbeitsgrundlagen für die vielfältig zu erledigenden Mehr-Aufgaben (s.u.) zu schaffen.

Die Umsetzung der Friedhofsentwicklungsplanung erfordert zumindest zu Beginn einen hohen Koordinierungs- und Planungsaufwand, der nicht ohne weiteres zusätzlich geleistet werden kann. Auch sind zusätzliche planerische Qualifikationen erforderlich, so dass die Notwendigkeit einer befristeten Planstelle im Friedhofswesen festgestellt wird, um die Friedhofsentwicklungsplanung zügig zu implementieren und in routinemäßige Arbeitsabläufe zu überführen.

Wesentliche Aufgaben sind:

- Planerische Vorbereitung und Begleitung notwendiger Rückbau- und Instandsetzungsmaßnahmen.
- Koordination der Umsetzungsgruppe ‚Friedhofsentwicklung‘
- Vorbereitung weiterer Beschlussvorlagen
- Verifizierung der Investitionsplanung unter Berücksichtigung der Kern- und Peripheriebereiche
- Gestalterische und technische Planung; Vergabe und Kontrolle von Rückbau- sowie Instandsetzungsmaßnahmen
- Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit für die Friedhöfe Halle (Saale)
- Turnusmäßige Überprüfung der Parameter für die Friedhofsflächenbedarfsberechnung
- Erarbeitung eines digitalen Friedhofskatasters

Die Aufgaben aus der Friedhofsentwicklungsplanung im Jahre 2017 werden durch verwaltungsinterne Maßnahmen sichergestellt.

Flächenverkäufe

Aufgrund der besonders zu beachtenden Sensibilität werden Verkäufe von nicht mehr benötigten Friedhofs- und Reserveflächen unabhängig von der Werthaltigkeit unter den Entscheidungsvorbehalt des Stadtrates gestellt. In diesem Zusammenhang wird auch über

die Verteilung der Erlöse entschieden, so dass in jedem Einzelfall abgewogen werden kann, ob vereinnahmte Mittel in den allgemeinen Haushalt fließen oder dem Produkt Friedhöfe für Rückbau-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Anlagen:

- Anlage A – Friedhofsentwicklungsplanung Halle (Saale)
- Anlage B – Entwicklungspläne der städtischen Friedhöfe Halle (Saale)